



Legalize it!

das magazin für kifffkultur und die vollständige hanfleresalisierung

January

February

5 12

2 9

6 13

3 10

7 14

8 15

9 16

10 17

11 18

2 3

CANNA

The solution for grow and bloom



2004
Calendar

**Happy
NEW
Year...**

CANNA

The solution for growth and bloom

bereiten wir die nächste Welle vor

Sven Schendekehl

Die Hanf-Szene Schweiz macht harte Zeiten durch. Die Duftsäckchen-Geschichte ist gelaufen, die Repression hat die Hanfläden zerschlagen. Viele Gerichtsprozesse sind schon vorbei und noch einmal so viele stehen an. Praktisch jede Woche wird irgendwo in der Schweiz jemand wegen Anbau von Hanf, Handel mit Gras, Geldwäscherei oder ähnlichen «Delikten» vor **Gericht** geladen.

Doch der Konsum von THC-haltigen Produkten geht natürlich weiter. Hunderttausende **kiffen** und gedenken nicht, damit aufzuhören. Nur ein kleiner Teil schafft es bisher, sich vom selbstgezogenen Gras zu versorgen – also braucht es den Handel mit THC-Produkten. Unglaublich schnell wurde der Verkauf umgestellt: Statt in offenen Hanfläden, die Steuern und Sozialabgaben entrichteten, findet der Handel mit Hasch und Gras wieder im Verdeckten statt. In Plattenläden, DVD-Verleihen, Kleiderläden, Möbelgeschäften, illegalen Clubs, Privatwohnungen und natürlich auch wieder auf der Gasse werden die Konsumentinnen und Konsumenten mit ihrem Genussmittel versorgt.

Neben dem Gras etablierte sich auch wieder der Haschisch-Verkauf: Alte, während des Läden-Booms stillgelegte Kanäle, wurden wieder belebt. Der Import von Haschisch gewinnt Monat für Monat an Gewicht, während die Bedeutung von Gras abnimmt. Vor allem die Menge des draussen angebauten Grasses ist rückläufig, denn die Felder sind leicht zu entdecken und werden von den Untersuchungsbehörden vernichtet. Zugenommen hat dagegen der Verkauf von drinnen angebautem Gras: Sei es aus Schweizer Produktion, sei es auch importiert, zumeist aus Holland.

Diese ganze Entwicklung ist sicher frustrierend, steht die Hanf-Szene damit doch wieder an einem ähnlichen Punkt wie vor sechs, sieben Jahren. Doch trotz der Repression, die teils **schreckliche** Resultate zeitigt, hat sich etwas verändert in unserem Land. Wir haben eine der grössten Bewegungen von zivilem Ungehorsam erlebt, die es je in der Schweiz gab. Hunderte von Menschen entschieden sich, Hanf offen und ohne Scheu zu verkaufen. Wir haben erlebt, was für Qualitäten möglich wä-

ren. Wir haben gesehen, welche Auswahl an Geschmäckern, an Stärken angeboten werden könnte. Für viele Hanftätige hat sich ihr Einsatz nicht gelohnt, die ausgesprochenen Strafen sind sehr hart. Doch trotzdem: Es hat sich etwas verändert, wir haben gesehen und gerochen, was möglich wäre.

Wir THC-Liebhaber und THC-Liebhaberinnen sind eine **Minderheit** und der Kampf für die vollständige Legalisierung von Hanf in der Schweiz wird noch lange dauern. Eine grosse Welle der Hoffnung ist vorüber und wir sind wieder im Tal der Tränen. Aber die nächste Welle kommt bestimmt. Wann wissen wir nicht. Wie sie aussehen wird, auch nicht. Aber jedes Jahr kiffen mehr Menschen, sehen mehr Menschen, dass THC die wohl verträglichste psychoaktive Substanz ist, die die Menschheit kennt. Und das Legalize it! möchte seinen Beitrag leisten, damit die nächste Welle noch viel, viel höher wird . . .

Denken wir daran: Draabliibe gönnt!





The good times have gone.



The winter's coming on.

**Jetzt neu:
Nouveau:**

chanvre hanf
info®

le
Der **Film**



**en vente chez:
erhältlich bei:**

Chanvre-info
Château au
Prehl 53
CH-3280 Murten
Tel. 032 323 57 60
Fax 032 323 57 61

*Un film d'information sur le chanvre et les possibilités d'utilisation. Durée: 30 min.
Ein Informationsfilm über Hanf und dessen Nutzungsmöglichkeiten. Dauer: 30 Min.*

www.chanvre-info.ch

www.hemp-info.ch

www.hanf-info.ch



chanvre hanf
info®

das neue Parlament und die bcm9-Religion

Sven Schendekehl



Die Neuwahlen sind vorüber; Couchepins absurde Idee ist auf fruchtbaren Boden gefallen; die Ständerats-Kommission überlegt sich das Ganze weiter. Endlich ist auch das Gezerre um die Bundesratswahl vorüber. Was bringen uns die neuen Politmenschen?

Lautdenker Couchepin . . .

Der damalige Bundespräsident Couchepin hatte ja einige Punkte gut gemacht, als er sich, wider Erwarten, im Nationalrat energisch für die Betäubungsmittelgesetz-Revision einsetzte. Doch kaum war das NNEEIIINN des Nationalrates verklungen (siehe Legalize it! 27, Seite 6), meldete sich seine Exzellenz wieder zu Wort (Der Bund, 4. Oktober 2003):

«Frage: Wird der Nationalrat der neuen Cannabis-Politik nach den Wahlen doch noch zustimmen?»

Couchepin: Die Vorlage ist intellektuell und praktisch überzeugend. Ich kann mir aber vorstellen, dass wir eine Konzession machen müssen, um eine Mehrheit zu finden.

Frage: Und das wäre?

Couchepin: Vorstellbar wäre zum Beispiel folgende Lösung: Der Konsum von Cannabis bleibt verboten, aber Jugendliche unter 18 Jahren bekommen keinen Eintrag ins Strafregister. Das wäre quasi eine Art Lösung mit Gewissensgründen analog der Regelung für Dienstverweigerer. Wichtig ist aber, dass wir am kontrollierten Toleranzregime für Anbau und Handel festhalten. Die Regulierung des Hanfmarkts ist für mich das Kernstück der Vorlage.»

Soweit Bundesrat Couchepin. Was genau diese kryptischen Worte bedeuten sollten, das fragten sich viele, auch die Tageszeitungen. Soll der Handel liberaler gehandhabt werden als der Konsum? Gibt es Straffreiheit, wenn man sagt, ja, ja, das Kiffen ist schlecht, einen Kurs besucht

und vier Stunden gemeinnützige Arbeit leistet? Aber für unter 18-Jährige gilt das dann nicht?

Nun, der Tages-Anzeiger (6. Oktober 2003) kommentierte diese Worte genüsslich: «Dumm nur: Was der Bundespräsident vollmundig als eine Idee anpreist, die auf seinem Mist gewachsen sei, steht seit nicht weniger als 32 Jahren im Gesetz: Denn wer beim Kiffen erwischt wird, begeht eine Übertretung, und Übertretungen werden im Jugendstrafrecht – das heisst eben bei Jugendlichen unter 18 Jahren – nicht ins Strafregister eingetragen.»

Couchepins Pressesprecher machte dann alles klar. Im Bund vom 7. Oktober 2003 meinte er: «Herr Couchepin ist schon etwas spontan gewesen – er hat laut gedacht.» Und: «Herr Couchepin hat gemerkt, dass im blockierten Geschäft neue Vorschläge gefragt sind.» Und wir haben gemerkt, dass Bundesrat Couchepin – immerhin der für dieses Geschäft zuständige Innenminister – halt nicht viel Ahnung hat von der Materie.

Zu seiner Ehrenrettung wollen wir noch anmerken, dass er sich wahrscheinlich unklar ausgedrückt hat. Vielleicht wollte er einfach sagen, dass ein Kompromiss in der folgenden Richtung zu finden wäre. Der Konsum bleibt verboten, aber in einem Opportunitätsprinzip könnten Ausnahmen von der Strafverfolgung festgelegt werden. Wenn man dann diese Punkte (wohl kein Konsum in der Öffentlichkeit, kein Besitz von mehr als ein paar Gramm, nicht mehr als vier Pflanzen oder Ähnliches) erfüllen würde, käme man straffrei davon. Wahrscheinlich

meinte er das. Hoffen wir es jedenfalls für ihn, weil sonst machen seine Aussagen keinen Sinn.

. . . wird von der Kommission erhört

Dass Couchepins Aussagen in diese Richtung gemeint waren, kann man aus den Verlautbarungen der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S) schliessen. Die SGK-S tagte am 17. November 2003 zum letzten Mal als Kommission der 46. Legislatur und befand in ihrer anschliessenden Medienmitteilung:

«Noch kein Entscheid über die Revision des Betäubungsmittelgesetzes. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) wird ihre Entscheide zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes an ihrer nächsten Sitzung fällen. Nachdem der Nationalrat in der Herbstsession 2003 Eintreten auf die Revision des Betäubungsmittelgesetzes mit 96 zu 89 Stimmen abgelehnt hatte, liegt diese Frage erneut bei der SGK des Ständerats. In der ersten Runde vor zwei Jahren (12.12.2001) hatte der Ständerat dem Entwurf des Bundesrates mit einigen Modifikationen einstimmig zugestimmt. Verfahrensrechtlich geht es einzig um die Frage des Eintretens, denn in der Differenzbereinigung werden gemäss Geschäftsverkehrsgesetz nur die strittigen Punkte diskutiert. Für die ständerätliche Kommission besteht weiterhin Handlungsbedarf; dies sowohl hinsichtlich der Frage, ob Cannabiskonsum weiterhin strafbar sein soll, als auch hinsichtlich der übrigen Revisionspunkte, namentlich der Verankerung des Vier-



säulenprinzips (Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression) und der Verschärfung der Strafverfolgung für harte Drogen. Aufgrund der Entwicklungen seit den ersten Entscheiden des Ständerates will die Kommission namentlich folgende Punkte zusätzlich prüfen: Verbesserung des Jugendschutzes sowie die Abschöpfung des Gewinnes auf der Produktions- und Handelskette von Cannabis durch den Bund, vom Anbau bis zum Verkauf. Im weiteren will sich die Kommission nochmals mit der Einführung des Opportunitätsprinzips beim Cannabiskonsum auseinandersetzen. Die Kommission hat die Verwalting mit den zusätzlichen Abklärungen beauftragt. An ihrer Sitzung vom 26./27. Januar 2004 wird sie über Festhalten an ihrem Eintretensentscheid formell beschliessen und über allfällige materielle Empfehlungen zu Händen des Nationalrates entscheiden.»

Die Kommission bestätigte also nicht, wie Bruno Frick, der alte Kommissionspräsident, im Fernsehen nach der Ablehnung durch den Nationalrat angetönt hatte, einfach ihren Entscheid von 2001. Sondern sie überlegt sich die ganze Sache nochmals, lässt Abklärungen treffen. Dabei kann man ja wahrlich nicht behaupten, die alte Vorlage sei revolutionär – sie wäre eine ziemlich eingeschränkte Entkriminalisierung. Wenn jetzt noch weitere Verschärfungen eingebaut werden sollen, kann man sich schon fragen, was das Ganze denn überhaupt noch soll. Vor allem, wenn nicht einmal der Konsum legal werden soll, sondern strafbar bliebe und allenfalls in gewissen Fällen nicht verfolgt würde.

Nach den Wahlen

Die Wahlen sind vorbei, die Grünen und die SP haben etwas mehr Sitze, was grundsätzlich erfreulich ist, sind diese beiden Parteien doch in den allermeisten Fällen auf unserer Seite. Trotzdem sind sie immer noch klar in der Minderheit. Die Mehrheit haben SVP, FDP und CVP. Da man von der SVP, die einiges zulegen konnte, nichts erwarten und erhoffen darf, sind für das weitere Geschehen die ParlamentarierInnen von FDP und CVP entscheidend. Und von diesen gibt es einige weniger und die, die es noch gibt, sind eher nach rechts gerückt.

Dieser Rechtsruck wurde auch bei der Bundesratswahl deutlich. Mit Blocher und Merz ziehen zwei ausgesprochene Hardliner in den Bundesrat ein, während die Alt-Ständerätin und Bundesratskandidatin Beerli (die für die Legalisierung des Kiffens und das Opportunitätsprinzip beim Hanf-Handel ist) gegen den Rechtsaussen Merz keine Chance hatte. Für das Dossier BetmG-Revision bleibt Innenminister Couchepin zuständig, entscheiden werden dann die Räte in den nächsten Monaten (siehe Kasten rechts).

Allgemein scheint die politische Stimmung in unserem Land nicht gut zu sein für Experimente. Niemand will Neues wagen, die relevanten Kräfte wollen einfach sparen, sparen, sparen. Und autoritäre Konzepte durchsetzen. Das verheisst nichts Gutes für die Revision des BetmG. Die Revision des Krankenversicherungsgesetzes kann hierfür als Beispiel dienen: Nach drei Jahren Diskussion im Parlament wurde sie im Dezember begraben. Nun beginnt das Ganze wieder von vorne.

Der weitere Ablauf im Bundeshaus

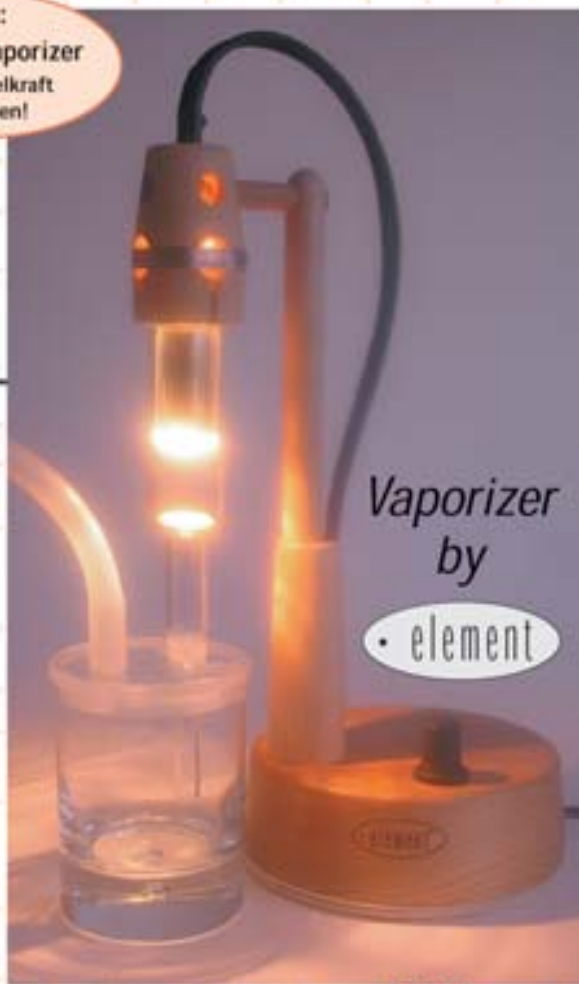
Nach der Ablehnung der BetmG-Revision durch den Nationalrat ist nun der Ständerat am Zug. Er muss die Differenz zum Nationalrat angehen. Als erster Schritt dazu berät seine Kommission darüber. Diese will am 26./27. Januar entscheiden.

Damit könnte es reichen, dass der Ständerat im März zu einer (neuen?) Entscheidung kommt.

Anschliessend müsste wieder die Kommission des Nationalrates debattieren, dann der Nationalrat selbst. Anschliessend wird geschaut, welche Differenzen noch bestehen. Besteht nach dieser ersten Runde der Differenzbereinigung noch keine Einigkeit, so muss das ganze Prozedere nochmals durchgespielt werden. Und dann nochmals, falls immer noch Unterschiede vorhanden sind. Nach dem dritten Versuch wird die ganze Übung der Einigungskonferenz übergeben. Diese wird aus je 13 Mitgliedern beider zuständiger Kommissionen gebildet und versucht, einen Kompromiss zu finden. Es kann also noch einige Zeit dauern . . .

Wenn keine Differenzen zwischen Ständerat und Nationalrat mehr bestehen, braucht es noch eine formelle Schlussabstimmung in beiden Räten, bei der der bereinigte Gesetzestext definitiv abgesegnet (oder abgelehnt) wird. Ist der Segen von beiden Räten erteilt, kann gegen diesen Beschluss das Referendum ergriffen werden, indem GegnerInnen innert 100 Tagen 50'000 Unterschriften sammeln. Dann kommt die Vorlage vors Volk. Diese Entscheidung ist dann endgültig: Entweder Ja oder Nein.

Neu:
Taschen-Vaporizer
mit Muskelkraft
betrieben!



Vaporizer
by

• element

Hand made, edle Materialien, Top Qualität!



element, Champagnallee 25, 2502 Biel, Tel: 032 341 30 06, Natel: 079 669 37 10

Volcano

- mehr Wirkstoffe
- mehr Reinheit
- mehr Genuss

Die innovative Ver-
dampfungstechnik
für den anspruchs-
vollen Anwender!

EUR 498,-



Der Volcano-Vaporizer löst Aromen und Wirkstoffe aus
pflanzlichem Material durch Verdampfung mittels Heißluft.



STORZ & BICKEL GMBH & CO. KG

Ehrenbergstr. 39 · 78532 Tuttlingen / Germany

Fon: +49 (0) 7461-96 97 07-0 · Fax: +49 (0) 7461-96 97 07-7
Internet: www.storz-bickel.com · Email: info@storz-bickel.com

www.storz-bickel.com

Überblick über drei Vaporizer

Sven Schendekehl



Hanfblüten vor und nach dem Verdampfen

Verdampfer sollen das Kraut weder verbrennen noch verkohlen.
Lediglich etwas bräunen – und möglichst alles THC freisetzen!

Das THC-Verdampfen ist wohl die Zukunft des Kiffens. Aus Gründen der Effizienz, der Gesundheit und wegen der anhaltenden Repression. Drei sehr verschiedene Verdampfungs-Geräte unterzogen wir einer ersten Testserie.



Vapir

Erster Eindruck

Fast ganz aus Plastik ist dieses Gerät. Selbst der Schlauch, an welchem man zieht, ist aus PVC. Entsprechend stinkt das Ganze am Anfang extrem nach Plastik. Dies legt sich mit der Zeit etwas.

Funktionsweise

Eine Art Föhn bläst erhitzte Luft durch eine Schublade, in die das Gras eingeführt wird. Die Temperatur kann man mit einer elektronischen Steuerung einstellen. Die Dämpfe düsen nach oben und werden notdürftig in einer sehr kleinen Kammer aufgefangen. Wenn man nicht schnell genug zieht (oder die Heizung abstellt), dampft der Vapir aus allen Fugen und Ritzen – das THC verteilt sich im Raum . . .

Herstellungsort

China (Produktion), USA (Design)

Spezielle Negativpunkte

Der Gestank nach Plastik ist wirklich degoutant. Auch wenn dieser mit der Zeit nachlässt, es ist ziemlich grusig.

Die Herstellerfirma empfiehlt dieses Gerät nur für die Tabak-Rauch-Entwöhnung – keinesfalls für die Cannabis-Inhalation.

Die Gebrauchsanleitung ist ziemlich umständlich geschrieben.

Es ist sehr einfach, das Gras zu überhitzen, es wird mitunter sehr braun.

Das Gerät selber wird an bestimmten Stellen sehr heiss, man muss sich also vorsehen. Da man es in der Hand halten muss (von selber steht es nur schlecht), ist das ein grosser Negativpunkt.

Spezielle Positivpunkte

Der Vapir kann in einer Ausführung mit einem Akku auch mobil betrieben werden. Sonst fallen uns keine weiteren positiven Merkmale auf.

Preis

Rund 500 Franken.

Gesamtbewertung

Es ist möglich, mit diesem Gerät Hanf zu verdampfen. Aber in unserer Testserie war es das unbeliebteste Gerät, vor allem wegen dem Plastikgeschmack. Bis heute haben wir keinen Fan von diesem Gerät gefunden.



Element

Erster Eindruck

Fast ganz aus (einheimischem) Holz und Glas ist dieses Gerät, der Schlauch ist aus geruchsneutralem Silikon. Sehr schön sieht es aus, speziell im Dunkeln, wenn die Lampe leuchtet.

Funktionsweise

Eine kleine Lampe erhitzt die Luft, die beim Ziehen am Schlauch durch das Gras gleitet und im Glasbehälter noch durch Wasser gefiltert werden kann (was aber eigentlich unnötig ist). Man kann die Stärke der Lampe mittels drei Stufen bestimmen. Man sieht, wie sich der Dampf entwickelt und muss ein Gefühl dafür entwickeln, wie lange man die stärkste Stufe eingestellt lässt, bevor man wieder «runterschaltet» und vice versa.

Herstellungsort

Biel (Schweiz)

Spezielle Negativpunkte

Das Glas, in dem sich das Gras befindet, kann sehr heiss werden. Wenn man also lange gedampft hat und die Mischung wechseln möchte, muss man aufpassen.

Wenn man die Lampe zu lange auf höchster Stufe stehen hat, kann das Gras etwas gar dunkel werden (es entzündet sich jedoch nicht).

Je nachdem, auf welche Art man zieht, ist die Temperatur im Gras verschieden hoch.

Spezielle Positivpunkte

Es ist ein günstiges Gerät, das mit sehr wenig Technik und geringem Stromverbrauch ein gutes Resultat erzielt.

Der Element ist relativ klein und handlich.

Es wird in der Schweiz produziert, zum grossen Teil aus einheimischem Holz.

Wenn man kein Wasser verwendet, ist der Betrieb absolut lautlos.

Preis

Rund 450 Franken.

Gesamtbewertung

Ein interessantes Gerät, bei dem man allerdings «mitmachen» muss: Man muss beobachten und ein Gefühl für das Geschehen entwickeln. Dies ist nicht jedermanns Sache, aber man kann mit diesem Gerät nach einer Eingewöhnungszeit gut Hanf verdampfen.



Volcano

Erster Eindruck

Ein massiver Vulkan aus Metall steht vor einem, absolut standfest. Dazu ein gewöhnungsbedürftiger, knisternder Sack aus lebensmittelechter Backofenfolie.

Funktionsweise

Eine Pumpe befördert Luft in einen Metallblock, wo diese aufgeheizt wird. Die Temperatur kann man mittels Drehschalter stufenlos regulieren. Die so erhitzte Luft gelangt durch eine Füllkammer mit dem Gras in den Ballon. Nach 45 Sekunden ist ein durchschnittlicher Ballon mit THC-Dämpfen gefüllt. Dann wird der Ballon vom Gerät abgenommen, ein Ventil verhindert das Entweichen von THC. Der Ballon kann anschliessend frei umhergetragen werden.

Herstellungsort

Tuttlingen (Deutschland)

Spezielle Negativpunkte

Die Pumpe macht Geräusche beim Aufblasen des Ballons (das Aufheizen und Halten der Temperatur ist jedoch lautlos).

An das Knistern des Ballons (beim Auffüllen und Aussaugen) muss man sich etwas gewöhnen.

Der Preis ist hoch (aber es lohnt sich).

Spezielle Positivpunkte

Der abnehmbare Ballon ermöglicht das Herumreichen an Freunde und Bekannte, sowie das Kiffen im Bett. Man kommt wegen der Trennung von Verdampfen und Konsum während dem Inhalieren mit keinen heissen Teilen in Kontakt. Das Gerät ist sehr effizient, da fast nichts verloren geht. Dies Dank dem Ventil am Ballon.

Die Temperatur wird äusserst genau gehalten, so dass das Gras sehr gleichmässig verdampft wird. Wenn man einmal seine Lieblingstemperatur herausgefunden hat, kann man das Gras immer und immer wieder auf die exakt gleiche Art verdampfen.

Preis

Rund 750 Franken.

Gesamtbewertung

Ein voll funktionstüchtiger Vaporizer. Man kann nichts falsch machen, es funktioniert immer. Wenn es im Gras THC hat, dann ist der Ballon voll davon. So kann man sehr gut verdampfen.

اف اي بيا Orient?

Eine neue Lieferung
ägyptischer Wasserpfeifen
ist eingetroffen!

Hast Du Dir schon mal überlegt,
eine Shisha zu kaufen? Dann ist jetzt der richtige
Zeitpunkt.

- original Wasserpfeifen
aus Ägypten
- grosse Auswahl
- riesiges Tabaksortiment
- kompetente Beratung
- coole Preise

ab

Shishas kannst Du
bei uns auch mieten:
Für CHF 10,-
pro Kalendertag.

59.

Life Style zum drauf laufen...
Bob Marley Footwear bei uns im Shop.
Exklusiv in St. Gallen!

**Herbst-Winter
Kollektion 2004**

Check it out!

Samen, Vaporizer, Waagen,
Papers, Blunts, Backlights,
Grinders, und viel mehr.
Tee, Bier, Essig, Schoggi, Mehl,
Kosmetika, Balsam, Creme:
alles aus Hanf.
Bongs und Pfeifen - grösste
Auswahl weit und breit.
Und jede Menge Wasserpfeifen und Tabak.

Headshop
Hanfshop
Shishashop
Marley Footwear

**BOB
MARLEY
FOOTWEAR**



Telefon 071 220 88 48

BULLETshop
-ch

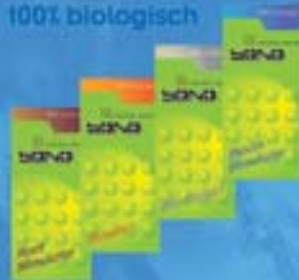
Glockengasse 1
CH-9000 St. Gallen
info@bulletshop.ch

Montag: 11.30 - 18.30
Di / Mi / Fr: 10.30 - 18.30
Donnerstag: 10.30 - 21.00
Samstag: 10.00 - 17.00

Gross- & Einzelhandel
für den Grow- & Headbereich!

holos

100% biologisch



100% organisch



holos gmbh
sihleggstrasse 23
8832 wollerau
schweiz

tel. ++41 (0)1 786 14 19
fax ++41 (0)1 786 25 12
www.holos.ch
sales@holos.ch

REPRESSION KONKRET. VERSCHIEDENE FÄLLE AUS DER RECHTSBERATUNG

Sven Schendekehl



Statistiken wie im Legalize it! 27 geben einen Überblick über das repressive Geschehen. Doch wie sehen die repressiven Tätigkeiten konkret aus? Zwei ausgewählte Fälle aus unserer Rechtsberatung.

Fall 1: Eine seltene Verfahrenseinstellung

Anfang 2003 rief A. beim Legalize it! an und bat um eine Rechtsauskunft. Er habe eine Vorladung bekommen von der Polizei Obwalden und wisse nicht genau, wie er sich verhalten solle. Zunächst bat ich ihn, den Fall zu schildern. Er erklärte, dass am Zoll ein an ihn adressierter Brief aus Holland gefunden worden sei. Darin hätten sich einige Gramm Haschisch befunden. Er war bereits im Dezember 2002 einmal vorgeladen worden, hatte dort aber der Polizei erklärt, dass er erstens nicht in Holland gewesen sei und zweitens auch niemandem einen Auftrag erteilt habe, ihm diesen Brief mit Haschisch zu schicken.

Zunächst dachte ich, dies sei eine Schutzbehauptung von ihm und erklärte, dass Fingerabdrücke von ihm auf dem Brief oder auch ein Haar von ihm im Brief als Indizien genügen könnten, um ihn wegen Schmuggels zu bestrafen. Doch A. beteuerte, wirklich nicht in Holland gewesen zu sein. Er könne dies sogar nachweisen, da er ja immer hier in der Schweiz gearbeitet habe.

Ohne Beweis keine Verfolgung?

So erklärte ich ihm, dass, wenn es wirklich keinerlei Beweise gäbe, dass er den Brief selber geschickt oder das Versenden in Auftrag gegeben habe, er unmöglich bestraft werden könne. Ich empfahl ihm, nochmals zu telefonieren und der Polizei diese Punkte klar darzulegen. Einige Wochen später rief mich A. wieder an. Er habe versucht, der Polizei die Sachlage zu er-

klären, doch Anfang Februar sei ein Strafbefehl vom Verhöramt Obwalden gekommen. 200 Franken Busse, Kosten von 65 Franken, Gebühren 80 Franken. Total also 345 Franken. Er finde das einfach etwas viel, zumal er ja gar nichts Illegales getan habe. Was solle er jetzt tun?

Recht haben, Recht bekommen

Ich empfahl ihm, einen Rekurs dagegen einzulegen. Wir besprachen, was dort reingehört: Nochmals eine Klarstellung, dass er nichts mit diesen illegalen Betäubungsmitteln zu tun habe und deshalb auch nicht dafür belangt werden könne. So schrieb er in seiner Einsprache: «Sie werfen mir vor, ich hätte Betäubungsmittel (Haschisch) gekauft, sowie konsumiert. Beides stimmt nicht, deshalb erhebe ich Einsprache gegen den Strafbefehl. Ich bin absolut unschuldig.» Dies schickte er dem zuständigen Verhöramt per eingeschriebenem Brief.

Einen Monat später rief mich A. wiederum an, er war langsam etwas verzweifelt. Er habe Anfang März eine neue Fassung des Strafbefehles bekommen. Wiederum 200 Franken Busse, diesmal 75 Franken «Kosten», und wiederum 80 Franken Gebühren. Macht also diesmal 355 Franken.

Im Zweifel gegen den Angeklagten?

Zunächst konnte ich das kaum glauben. Eine Bestrafung, ohne jeden Beweis? Sollte unser Rechtsstaat wirklich schon so tief gesunken sein? Tatsächlich: Diesmal war das Delikt von A. zwar genauer umschrieben als in der ersten

Version: «Am Donnerstag, 30. Mai 2002, wurde am Post/Briefzoll in Basel ein an A. adressierter Brief sichergestellt. Darin waren 4,8 Gramm Haschisch enthalten. Der Angeschuldigte bestreitet diese Betäubungsmittel bestellt zu haben, kann aber auch nicht angeben, wieso der Brief an ihn adressiert war. Dass er die Betäubungsmittel in Holland (Absendeort) bestellt hat, kann ihm nicht nachgewiesen werden. Gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 BetmG macht sich jedoch auch derjenige strafbar, welcher Betäubungsmittel vom Ausland in die Schweiz einführt. Da es unwahrscheinlich ist, dass die Adresse des Angeschuldigten auf dem Briefumschlag irrtümlicherweise darauf geschrieben worden ist, ist aus diesem Grund davon auszugehen, dass der Angeschuldigte die Betäubungsmittel per Post einfuhrte. Aufgrund der geringen Menge ist zudem zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er dies für seinen Eigenkonsum tat.»

Sie versuchen es einfach mal

So stand es im Strafbefehl. Einfach unglaublich: Das Verhörgerichtamt gibt selber zu, dass es dem Angeschuldigten die Einfuhr nicht nachweisen kann, findet aber trotzdem – entgegen dem juristischen Grundsatz «in dubio pro reo», im Zweifel für den Angeklagten – dass er bestraft werden müsse. Die Person, die diese Sätze geschrieben hat, ist ausgebildete Juristin. Bei ihrer Ausbildung scheint sie jedoch nicht richtig aufgepasst zu haben . . . Denn sie findet offensichtlich, dass ein Angeschuldigter seine

Unschuld beweisen muss. Was vielleicht im Mittelalter so war, aber seit der bürgerlichen Revolution und der Einrichtung eines Rechtsstaates eben gerade nicht mehr so ist. Die Anklage muss die Schuld beweisen. Und das kann sie hier offensichtlich nicht!

Und so empfehle ich nochmals, einen Einspruch zu erheben. Wenn es irgendeinen Fall in meiner Rechtsberatung gegeben hat, wo ein Einspruch vollumfänglich sinnvoll war, dann war es dieser Fall! Also schrieb A. wieder per eingeschriebenem Brief: «Sie werfen mir vor, ich hätte Betäubungsmittel (Haschisch) aus Holland eingeführt. Mit dieser Annahme bin ich absolut nicht einverstanden. Deshalb erhebe ich Einspruch gegen den Strafbefehl. Leider kenne ich den Absender des an mich adressierten Briefes nicht. Ich bin nicht bereit eine Busse zu zahlen für eine Widerhandlung die ich nicht begangen habe, nur weil ich nicht weiss wer der Schuldige ist.» Klarer kann man es eigentlich nicht ausdrücken, oder?

Sie wollen nicht hören

Doch das Verhöramt schaltet weiter auf stur. Einige Wochen später ruft mich A. wiederum an. Jetzt habe er wieder eine Vorladung bekommen, und müsse im Mai 2003 aufs Verhöramt. Langsam ist seine Geduld am Ende, sein Glauben in den Rechtsstaat ziemlich angeschlagen. Ich versuche ihm Mut zu machen. Er solle dort einfach nochmals seine Aussagen machen, im schlimmsten Fall würde die ganze Angelegenheit halt vor Gericht gehen. Klar gibt es ein

kleines Risiko, auch vor Gericht schuldig gesprochen zu werden. Und dann kommen zu den bisherigen 355 Franken nochmals 500 oder 1000 Franken Gerichtsgebühren dazu. Doch ich halte die Wahrscheinlichkeit eines solchen negativen Ausganges für extrem klein, bei dieser Faktenlage.

Einziges Risiko: Wenn die Polizei eine Hausdurchsuchung machen und dann Hasch oder Gras finden könnte, wäre die Position von A. schon etwas angeschlagen. Doch A. beteuert, daheim überhaupt keine illegalen Drogen zu lagern und auch keine solchen zu konsumieren. Ich empfehle ihm dringend, an seinem Rekurs festzuhalten und dies mit aller Deutlichkeit dem Verhöramt auch zu sagen.

Die Kapitulation

Wieder einige Wochen später: A. ruft an, sehr erleichtert. Das Verfahren sei nun eingestellt worden! Das Verhöramt habe zwar auch in der letzten Befragung versucht, ihm die illegale Einfuhr von Betäubungsmitteln anzuhängen, doch schliesslich hätten sie aufgegeben. Allerdings mit dem Hinweis «wenn wir unbedingt gewollt hätten, hätte wir Sie schon drangekriegt!» A. ist wirklich sehr erleichtert und ich freue mich mit ihm. Es steht also noch nicht ganz arg um unseren Rechtsstaat.

Allerdings muss man schon sagen: Mehrere Vorladungen, diverse eingeschriebene Briefe und einiges an Stress waren nötig, um zu seinem Recht zu kommen. Ich bin froh, dass A. standhaft geblieben ist und trotz all der Ver-

suche, ihn zu kriminalisieren, weiter gekämpft hat.

Alles in allem hat sich das Verfahren ja fast ein Jahr hingezogen und hat ihn während dieser ganzen Zeit belastet. Doch es ist wirklich besser zu kämpfen, als klein beizugeben und unschuldig wegen Betäubungsmittelschmuggels in den Fichen der Polizei zu landen und eine ungerechtfertigte Busse zu bezahlen!

Fall 2: Anbau für den Eigenkonsum

Im Juni 2003 kommt B. wegen einer Rechtsauskunft im Legalize it!-Büro vorbei. Die Polizei sei bei ihm zu Hause gewesen und habe seine kleine Indoor-Plantage gefunden. Was er jetzt tun könne? Ich bitte B., die ganze Geschichte zu erzählen. Also, er habe ein paar Lampen, mit denen er Hanfpflanzen aufziehe. Neun Stück seien es gewesen. Er wolle halt nicht immer auf die Gasse und irgendetwas einkaufen, er wolle wissen, was er konsumiere. Ob die Polizei das überhaupt dürfe, es gebe doch im Parlament Diskussionen, dass das Kiffen legal würde? Ich kläre B. auf, dass das halt Diskussionen seien, dass aber Polizei und Justiz nach wie vor das geltende Betäubungsmittelgesetz durchsetzen wollten. Und dort drin steht geschrieben, dass «Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung» sowie Haschisch verboten sind. Damit stellt sich die Frage, ob der Hanf, den B. angebaut hat, klar ersichtlich der «Betäubungsmittelgewinnung» hätte dienen sollen? Wenn nicht, könnte man vielleicht etwas machen unter dem Stichwort «Zierpflanzen» oder Anbau aus Neugier . . .

Doch bei B. wurden auch Jointstummel gefunden, somit ist es klar, dass B. den Hanf geraucht hat – wohl jedes Gericht in der Schweiz befindet in einem solchen Fall, dass der entsprechende Hanf ein Betäubungsmittel und somit illegal ist.

Eine grössere Menge Hanf

Wieviel hat denn die Polizei neben den neun lebenden Pflanzen sonst noch gefunden? Es stellt sich heraus, dass das doch eine ganze Menge ist: Es seien halt noch einige alte Pflanzen herumgelegen, eigentlich nur Stängel und Blätter, Reste eben. Diese habe er nicht weggeworfen, sondern gedacht, aus den Stängeln könne er vielleicht mal noch etwas basteln. Die Polizei habe das gewogen und sei auf rund anderthalb Kilo gekommen.

Weiter habe er aber noch einiges an rauchbarem Hanf bei sich zu Hause gelagert. Diesen Hanf habe er sorgfältig und in kleinen Säckchen gelagert. Die Polizei habe auch das gewogen und es sei nochmals über ein Kilo . . .

Ich sage, das sei halt schon eine rechte Menge. Und vor allem: Das portionierte Gras wecke natürlich schnell mal den Verdacht, dass damit gehandelt worden sei.

Handel oder Besitz für Eigenkonsum?

Ja, das sei eben sein grosses Problem. Die Polizei habe auch grad gesagt, er sei ein Dealer. Doch er packe seinen Vorrat an kiffbarem Kraut immer in Portionen ab. Weil, er kiffe halt schon sehr viel, er habe einige gesundheitliche Probleme, vor allem Schmerzen. Und dagegen helfe

nichts so gut wie THC-haltige Kuchen und Tees, und natürlich auch das Rauchen. Er verfüge nur über sehr wenig Geld, deshalb baue er ja auch selber an und das Angebaute müsse auch jeweils für lange reichen. Deshalb portioniere er es, damit er die Menge seines Konsums kontrollieren könne. Aber die Polizei glaube ihm das nicht und wolle ihn wegen Handels mit Marihuana verzeigen.

Was steht im Protokoll?

Ich frage, ob er denn den Handel oder auch die unentgeltliche Weitergabe bei der Polizei zugegeben habe? Nein, seine Aussage sei klar gewesen: Er brauche den Hanf aus medizinischen Gründen für sich. Er gebe nichts weiter, er habe ja immer zu wenig für sich selbst. Doch sie glaubten ihm einfach nicht.

Doch die Untersuchungsbehörden müssen nicht glauben, sie müssen die Taten beweisen. Also frage ich, ob es denn Beweise gibt, dass er handelt? Kunden, die gegen ihn aussagen, beispielsweise. Oder schriftliche Belege über einen allfälligen Verkauf? Nein, da sei nichts, er habe ja auch nichts verkauft. Somit könne es auch keine Beweise für so etwas geben. Dann müssten sie diesen Punkt der Anklage früher oder später fallen lassen, erkläre ich.

In dubio pro reo

Und tatsächlich: Bei seinem nächsten Anruf erläutert B., dass die Bezirksanwaltschaft Zürich die Anklage wegen Betäubungsmittelhandels fallen gelassen hat und die Akten dem

Zürcher Stadtrichter überwiesen hat. Was denn das nun genau bedeute, fragt B. Die Bezirksanwaltschaft ist für die grösseren Fälle (Handel mit Betäubungsmitteln) zuständig, das Polizeirichteramt für die kleineren (Konsum, Besitz für Eigenkonsum). Somit hat die Bezirksanwaltschaft eingesehen, dass es keine konkreten Hinweise gibt, dass B. ein Hanf-Händler ist. Sie gehen jetzt davon aus, dass der Anbau lediglich für den Eigenkonsum gedacht war. Als Folge davon prophezeie ich, dass es eine Busse geben müsste. Da es in der Stadt Zürich passiert ist, sollte die Busse (wenn es das erste Mal ist, dass man erwischt wird) 258 Franken betragen.

Verurteilung wegen Konsums

B. fragt, aber sein Konsum sei doch wegen seinen Schmerzen. Ob es nicht Straffreiheit geben würde, wenn es medizinisch sei?

Leider muss ich das verneinen. Das Bundesgericht hat klar festgehalten, dass Hanfkraut, wenn es einfährt, ein Betäubungsmittel ist – der Zweck des Konsums (ob zum Genuss, oder medizinisch, oder aus Rauschzwecken), sei nicht entscheidend. Entscheidend sei, ob es eine Art Berauschung ermögliche.

Ende September dann erlässt der Stadtrichter von Zürich die Bussenverfügung. B. wird wegen Konsum und Besitz von Hanfpflanzen und Marihuana zu einer Busse von 100 Franken, einer Spruchgebühr von 140 Franken sowie Schreib- und Zustellgebühren von 18 Franken verurteilt. Allerdings muss er noch 150 Franken zahlen für die polizeilichen Fotos von B.s kleiner

Indoorplantage. Somit ist das Total nicht 258, sondern 408 Franken. Ich denke nicht, dass ein Einspruch eine grosse Chance hätte. Die Wahrscheinlichkeit wäre sehr gross, dass auch vor Gericht der Schuldspruch bestehen bliebe und einfach zusätzlich noch rund 500 Franken für die Gerichtskosten dazu kämen.

B. wurmt es vor allem, dass er seinen Hanf nicht mehr hat. Ob es keine Möglichkeit gebe, den Hanf wieder zurückzubekommen? Er brauche den einfach unbedingt. Doch dafür sehe ich nun wirklich keine Möglichkeit. Er müsse sich wohl damit begnügen, nicht wegen Handels verurteilt worden zu sein. Aber Konsum und Besitz kann man wohl nicht bestreiten und dafür gibt es nach wie vor zwingend eine Busse. Was nicht nett ist, aber eben doch tagtäglich Realität.

Zum Schluss: Hohe Strafen beim zweiten Mal

Mirco Deganello von «Frieden für Hanf» war vor einigen Jahren bereits zu 14 Monaten Gefängnis bedingt verurteilt worden. Im Dezember 2003 stand er zum zweiten Mal vor dem Richter. Die Anklage forderte 24 Monate unbedingt, sowie den Vollzug der letzten, aufgeschobenen Strafe. Macht Total: 38 Monate Gefängnis für den Handel mit Hanfprodukten. Das Gericht entschied sich schliesslich in erster Instanz für 38 Monate und folgte so (wie ja sehr häufig) dem Antrag der Anklage. Bei der anschliessenden Kundgebung hielt ich einen Vortrag zur jährlich steigenden Verfolgung gegen Cannabis. Das BetmG ist ein wirklich sehr scharfes Gesetz. Wer mit ihm in Konflikt gerät, muss mit harten Strafen rechnen. Darum werden wir es ändern.

Repression im Aufwind: Die SBB rüsten auf

Auch in den Zügen werden die Zeiten härter. Nachdem ganze Generationen von Kiffenden in den Zügen der Schweizer Bundesbahnen am Joint zogen, soll nun Schluss damit sein. Die Firma Securitrans beschäftigt zur Zeit 150 Bahnpolizisten, die an der Polizeischule in Neuenburg ausgebildet wurden. Weitere 100 sollen bis 2005 dazustossen. Gerade der illegale Drogenkonsum (am legalen verdienen die SBB ja über ihre Railbars und Restaurants mit) ist den SBB ein Dorn im Auge, wie die SonntagsZeitung vom 16. November 2003 feststellte. So sollen die SBB in den ersten zehn Monaten des Jahres 2003 bereits 1400 Anzeigen wegen Drogenkonsums oder -handels eingereicht haben. Die meisten dieser Verzeigungen dürften das Kiffen im Zug betreffen. Damit ist die Toleranzpolitik, die die SBB lange Zeit verfolgten, wohl vorbei. Dies bestätigt auch ein Bahnpolizist im Tages-Anzeiger vom 19. November 2003: Wer beim Kiffen im Zug erwischt werde, habe eine Verzeigung zu gewärtigen: «Wir arbeiten mit Nulltoleranz».

Repression im Militär

«Nulltoleranz – Drogenprävention in der Armee trägt erste Früchte» titelte das VBS (Verteidigung, Bevölkerungsschutz, Sport) in seiner Medieninformation vom 9. Dezember 2003. Statt 683 Disziplinarstrafen wegen illegalem Drogenkonsums im Jahre 2002, sei es im Jahr 2003 «nur» zu 472 Strafen in der Armee gekommen (die meisten davon dürften wegen Cannabiskon-

sums sein). Das zeige, so das VBS, dass heute weniger Armeeangehörige illegale Drogen konsumierten als früher. Das scheint mir doch eine zu oberflächliche Betrachtung zu sein. Als die Armee in diesem und dem letzten Jahr vermehrt auch Kiffende bestraft, dürfte sich unter den kiffenden Rekruten, Soldaten und Offizieren herumgesprochen haben, dass man sich besser nicht erwischen lässt beim Hanfkonsum. Somit wurde halt besser aufgepasst beim Kiffen. Denn der Konsum von Drogen, ob legal oder illegal, ist nach wie vor weit verbreitet. Auch im Militär. Und damit sich die Armeeangehörigen auch in der SBB wohl verhalten, werden neu auch Militärpolizisten in den Zügen patrouillieren. Dabei sollen sie sich jedoch strikte nur um Soldaten und Rekruten kümmern, nicht um zivile Personen. Kiffende Rekruten werden bald also von Militär- und Bahnpolizei in die Zange genommen . . .

«shit happens...»

Das Lesen unserer Rechtshilfebroschüre ist eine gute Basis für eine Rechtsberatung beim Legalize it! Sie kostet fünf Franken. Bestellen kannst du sie per Mail: rhb@hanflegal.ch, oder per Post: Legalize it!, Pf. 2159, 8031 Zürich.



Sarnen, 18.07.2002

VORLADUNG IN STRAFSACHEN

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Im Untersuchungsverfahren

wegen Verdacht wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz

wird eine Befragung durchgeführt, bei der Sie als **Angeschuldigter** befragt werden. Die Befragung, zu der Sie zu erscheinen verpflichtet sind, findet wie folgt statt.

Ort: 6060 Sarnen, Polizeigebäude, 2. Stock

Zeit: Samstag, 20.07.2002, 10'30 Uhr



KANTON
OBWALDEN

VERHÖRÄMT

6061 SARNEN, POSTFACH 1561, TEL. 041/666 62 40

Strafbefehl
gemäss Art. 45 GOG

Sarnen, 5. Februar 2003/sm

Geb.-Urt.
Heimatort: [REDACTED]

Gemäss Strafanzeige/Akten haben Sie sich wie folgt schuldig gemacht:

Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Kauf von Betäubungsmitteln (Haschisch) zum Eigenkonsum und Konsum von Betäubungsmitteln (Haschisch);

begangen am 30. Mai 2002 in Sarnen [REDACTED]

Sie werden deshalb

in Anwendung von Art. 19a Ziff. 1 BtmG

wie folgt bestraft:

1. Busse	Fr.	200.00
2. Zudem haben Sie zu bezahlen		
Kosten	Fr.	65.00
Gebühren	Fr.	80.00
Total	Fr.	345.00



BEZIRKSANWALTSCHAFT ZÜRICH
HAUPTABTEILUNG 1

Unser Zeichen: [REDACTED]
01 248 24 06

22. Mai 2003

HAUSDURCHSUCHUNGSBEFEHL

In der Strafuntersuchung gegen

betreffend **Widerhandlung gegen das BtmG,**

wird,

da es wahrscheinlich ist,

dass sichtbare Spuren der strafbaren Handlung oder Gegenstände, die zur Entdeckung der Wahrheit führen können, dort anzutreffen sind, weshalb am nachgenannten Ort eine Hausdurchsuchung vorzunehmen ist,

gestützt auf §§ 88-95 StPO;

verfügt:

- Es wird eine Hausdurchsuchung vorgenommen
 - in den Räumlichkeiten [REDACTED] und den dem Angeschuldigten zugänglichen Räumen.
- Es ist dort zu suchen nach
 - Hanfpflanzen, Marihuana, andere Betäubungsmittel
 - andere Gegenstände, welche Hinweise für ein deliktisches Handeln des Angeschuldigten geben könnten.
- Mit der Vornahme der Hausdurchsuchung wird die Stadtpolizei Zürich, Pb M. Schmid, Regionalwache Aussersihl, Militärstr. 105, 8004 Zürich beauftragt.
- Mitteilung an:
 - die Stadtpolizei Zürich, Pb M. Schmid, Regionalwache Aussersihl, zum Vollzug
 - den Inhaber des zu durchsuchenden Objektes (durch die Polizei)
 - die Urkundsperson

Bezirksanwaltschaft Zürich
Büro A-5

BA lic. iur. F. Stadelmann

Stadtpolizei

KANTONSPOLIZEI ZÜRICH
STADTPOLIZEI ZÜRICH

Funktionär

Dienststelle

Protokoll über die

bei

betreffend

Auftraggeber

Beauftragte

Urkundsperson

Örtlichkeit, Strasse
Gebäude, Stockwerk
Räume
Inhaber

Zeit

Bei dieser Hausdurchsuchung

Aus Wohnzimmer:

- diverse getrocknete Marihuana,
- 16 Portionen Marihuana, total

Aus Wandschrank in Korridor:

- 1 Portion Marihuana, total 385

Aus Schlafzimmer ab Bett:

- 10 Portionen Marihuana, total

Aus 3. Zimmer:

- diverse getrocknete Marihuana

Besondere Vorkommnisse: Keiner

Zürich, 02.06.2003

Dokumente zum Fall «A.»

Dokumente zum Fall «B.»

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler



Verfügung des Stadtrichters von Zürich

Nr.

Der Stadtrichter hat am 26. September 2003

gegen

wegen unbefugten Umganges mit Betäubungsmitteln, indem der/die Verzeigte:

in seiner wohnung 9 Hanfpflanzen anbaute, diese durch Rauchen konsumiert und sie in Form von Kuchen isst, die Hanfpflanzen zudem als Tee trinkt und im Besitze von 1500 g getrockneter Marihuanasträucher und 1200 g portioniertes Marihuana zum Eigenkonsum in der wohnung bei sich hatte (sichergestellt unter Nr. 352/2003); festgestellt bei einer Polizeikontrolle

die sichergestellten Betäubungsmittel bleiben nach Massgabe von Art. 58 Abs. 1 StGB beschlagnahmt und der Polizei zur Vernichtung überlassen;

gestützt auf Art. 19a BG über die Betäubungsmittel vom 03.10.51

in Anwendung von Art. 19a BG über die Betäubungsmittel vom 03.10.51

verfügt:

- | | |
|----------------------------------------------------|-------------------|
| 1. Der Verzeigte wird bestraft mit einer Busse von | 100.00 Fr. |
| und hat ausserdem die Kosten bestehend in | |
| Spruchgebühr | 140.00 Fr. |
| Schreib- und Zustellgebühren | 18.00 Fr. |
| aktengebundene Fotos | 150.00 Fr. |
| Total: | 408.00 Fr. |
- zu bezahlen.
- die sichergestellten Betäubungsmittel sind definitiv beschlagnahmt und die Polizei hat sie zu vernichten;
 - Mitteilung an den Gebüssten mit Normalpost oder gegen Empfangsschein
 - Einsprache: Innert 10 Tagen ab Zustelldatum (siehe Rückseite bzw. Beiblatt)

Stadtrichteramt

Dr. iur. Pius Dietrich

Rechtsauskünfte beim Legalize it!

Seit 1995 geben wir Rechtsauskünfte rund ums Thema Kiffen. Diese Dienstleistung finanzieren unsere Mitglieder mit ihren Mitgliederbeiträgen und Spenden. Für die Ratsuchenden entstehen keine Kosten. Pro Woche führen wir rund vier Beratungen durch. Etwa zwei per Mail, eine per Telefon und eine in einem persönlichen Gespräch. Dabei gibt es kleine Fragen, die mit einem kurzen Mail beantwortet werden können. Bei komplizierten Fällen dauern solche Beratungen mehrere Stunden und können einige Termine umfassen.

Wie kann man die Rechtsberatung erreichen?

Am Freitag unter Telefon 01 272 10 77, von 14 bis 18 Uhr. Per Mail unter li@hanflegal.ch. In ganz dringenden Fällen auch unter 079 581 90 44 (nachmittags). Hier kann man auch einen Termin für eine persönliche Beratung abmachen.

Wie kannst du die Rechtsberatung unterstützen?

Einerseits durch Spenden, andererseits durch das Zusenden von Strafbefehlen und sonstigen Dokumenten. Je mehr Gelder und Infos wir haben, desto besser ist unsere Rechtsauskunft!



Tel: +41 33 438 07 50
Fax: +41 33 438 07 54
www.growbox.ch
E-Mail: info@growbox.ch

WR design & trade GmbH
Töpferweg 16
CH 3613 Steffisburg



Das Grow Box Team freut sich auf deinen Besuch in unserem Shop!

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 9.30-12.00 und 13.30-18.30
Samstag von 11.00-16.00

Neues & Feines
aus dem Berner Oberland:

Lotti's Hanfnuss-Chürecchi

Bestimmte
Konserven für
Blinder
Freizeit

Die feinen Hanfnuss-Törtchen mit geschälten Hanfsamen
gibt es in zwei Größen. Sie werden ohne Konservierungsmitel
und auf Bestellung angefertigt; Lieferzeit ca. 1 Woche

FASCHHAUS HANE,
Lotti Loidl, Postfach, 3855 Brienz
hemples@quicknet.ch



Rollingpapers

Die grösste
Zigarettenpapierauswahl
der Schweiz

Rollingpapers, Hasensprungstrasse 17, 7430 Thusis.
Telefon 081 651 06 01, Fax 081 651 06 02.
www.rollingpapers.ch

Jeder Joint braucht ein Papier. Und alle wollen daran verdienen

Sven Schendekehl



Der Staat kassiert bei den Zigarettenpapieren kräftig mit. Auch bei den langen, die wohl kaum für legale Zigaretten verwendet werden. Und die Firma Selecta, in vielen Bahnhöfen mit ihren Automaten vertreten, bietet die langen Papierchen ebenfalls gerne an.

Auf vieles erhebt der Staat Steuern. Auch auf die Zigarettenpapiere. Diese Steuer macht einen guten Teil des Detailhandelspreises aus.

Die gesetzlichen Grundlagen

Im Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung (SR 641.31, Stand vom 12. August 2003) heisst es im Artikel 1:

«Der Bund erhebt eine Steuer auf Tabakfabrikanten und Zigarettenpapier sowie auf Erzeugnissen, die wie Tabak verwendet werden (Ersatzprodukte).» Und weiter heisst es im Artikel 4: «Der Steuer unterliegen: b. die im Inland gewerbmässig hergestellten, verbrauchsfertigen sowie die eingeführten Zigarettenpapiere in Blättchen oder Hülsen in beliebiger Verkaufsaufmachung.» Neckisch dann der zweite Abschnitt: «Der Steuer unterliegen nicht: b. Zigarettenpapier, das nicht zur Herstellung von tabakhaltigen Erzeugnissen oder von Ersatzprodukten verwendet wird.» Das könnte ja heissen, dass es keine Besteuerung für Papierli gibt, die ausschliesslich mit Hanf gefüllt werden? Da müsste man vielleicht mal eine juristische Auseinandersetzung suchen. Doch zurzeit macht die Steuerverwaltung keinen Unterschied; sie schlägt also auch Papierli, die lediglich dem Hanfblütenkonsum dienen, dem Zigarettenpapier zu.

Doppelte steuerliche Belastung

Sie verdient dementsprechend am Kiffen. Und zwar gleich doppelt: Die meisten THC-Geniesenden nehmen ja eine fertige Zigarette (und



bezahlen darauf zum ersten Mal die Zigarettenpapiersteuer), öffnen diese und brauchen dann ein neues Zigarettenpapier, um den Joint zu drehen (und bezahlen gleich nochmals die Zigarettenpapiersteuer). Wer schon länger kiff, kann sich vielleicht noch erinnern, dass früher die Besteuerung der Zigarettenpapiere massiv kleiner war. Siehe dazu unsere Bilderserie auf dieser Doppelseite: Als Beispiel haben wir lange Zigarettenpapiere gewählt. Die Entwicklung der Besteuerung mit 50-Blatt-Banderolen entwickelte sich von 15 Rappen über 30, 45 bis zu den 60 Rappen, die bald auf allen Heftchen zu finden sein werden. Im aktuellen Gesetz wird im Anhang IV dementsprechend ein Steuertarif von 1,2 Rappen je Stück aufgeführt. Dies ist der aktuelle Satz, der 2003 eingeführt wurde. Zur Zeit sind noch die Restbestände der alten Banderolen mit 0,9 Rappen pro Papierli im Umlauf; diese werden nun schrittweise durch die teureren ersetzt.

Weitere Steuererhöhungen sind möglich

In Kürze werden also für 100 Blatt (kurze) Zigarettenpapiere 120 Rappen eingefordert, für 50 Blatt lange 60 Rappen. Das macht 1,2 Rappen für jeden einzelnen Joint. Im Artikel 11 heisst es jedoch:

«Der Bundesrat kann: c. die Steuer auf Zigarettenpapier bis auf 2,5 Rappen je Stück erhöhen.» Das bedeutet, dass der Bundesrat diese Steuer in eigener Kompetenz nochmals mehr als verdoppeln darf.

1,2 Rappen scheinen ja schon viel zu sein. Da die langen «Zigaretten»-Papierli meist in 32er-Blättchen verkauft werden, ist hier der Preis faktisch höher, er entspricht so 1,36 Rappen, obwohl es vom Gesetz her keine Unterscheidung zwischen kurzen und langen Papierli gibt (nur die Rollen werden separat erfasst). Denn die Steuermarken werden lediglich für Einheiten zu 50 oder 100 Blatt verkauft, egal wie gross die Papier-Heftchen wirklich sind. Faktisch sind so



die langen Papiere, die vor allem fürs Jointdrehen verwendet werden, höher besteuert als die kurzen, die vorwiegend dem Tabakkonsum dienen (und zumeist in 100er-Heftchen verkauft werden). Dies weiss mittlerweile auch die Steuerverwaltung: «Bei den selbstgedrehten Zigaretten ist ein Trend von kurzen zu längeren Erzeugnissen feststellbar. Der Papierverbrauch pro Zigarette hat zugenommen; aus einer Rolle Zigarettenpapier werden heute weniger Zigaretten hergestellt als früher.» Tja, es gibt eben Zigaretten und «Zigaretten» . . .

Was bedeuten die farbigen Marken?

Da die meisten Zigarettenpapiere eingeführt werden, müssen die Importeure bei der Zollverwaltung die farbigen Steuermarken, wie wir sie oben abgebildet haben, beziehen. Diese werden den Papierverkäufern gegen Vorauszahlung zugestellt und müssen so auf jedes einzelne Papierli-Heftchen geklebt werden, dass man sie

zerreißen muss, um an die Papierli zu gelangen. Dies, damit eine solche amtliche Banderole nicht zwei Mal verwendet werden kann. Diese Banderolierungspflicht wird in der Verordnung über die Tabakbesteuerung (SR 641.311) festgelegt. Wer Zigarettenpapiere importiert muss dann jede einzelne Banderole auf jedes einzelne Heftchen kleben. Der Arbeitsaufwand dafür ist beträchtlich.

Was kann man gegen diese Preissteigerungen tun? Ich habe für mich vor einiger Zeit das Problem so gelöst, dass ich einfach eine grosse Menge Zigarettenpapier eingekauft habe – zu einem Satz von damals 0,6 Rappen pro Stück. Denn wir werden noch Zeiten erleben, wo wir dem Staat 2,5 Rappen pro Joint abliefern dürfen – und das lediglich fürs Papierli. Im Legalize it! 26 haben wir ausgerechnet, dass ein Bier eine Biersteuer von 7 Rappen pro Stange kostet – ein Glas Wein enthält sogar gar keine relevante Steuerbelastung (ohne Mehrwertsteuer – die kommt ja bei den Papierli auch noch dazu).

Was Geld bringt, wird verkauft

Die Firma Selecta betreibt auf vielen Bahnhöfen Selbstbedienungsautomaten, in denen sie Süssigkeiten, Getränke, Zigaretten und mehr anbietet. Seit einem Jahr finden sich in den Selecta-Kästen auch Zigarettenpapiere. Allerdings nicht die kurzen, sondern die langen. Also die, die vorwiegend von den Kiffenden verwendet werden, um Joints zu drehen. Doch wieso ausgerechnet diese? Im Tages-Anzeiger vom 18. November 2003 meinte der Geschäftsführer der Selecta dazu: «Wir sind so was wie der verlängerte Arm der Kioske. Daher wussten wir, dass sich Zigarettenpapiere sehr gut verkaufen. Und die King Size am besten von allen.» Und hat er keine Probleme damit, so das Kiffen zu unterstützen? «Wir verkaufen die Papiere zum Zigarettdrehen.» Nun, die Realität dürfte anders aussehen. Aber eben: es ist legal und bringt gute Umsätze. Also wird es gemacht. Genau so, wie ja auch legale Drogen verkauft werden: Zigaretten (Nikotin) und Red Bull (Koffein) werden in den Selecta-Automaten ebenfalls feilgeboten. Auf die Frage der Journalistin, wann denn die King-Size-Käuferschaft auch Hanf-Duftsäckli aus den Automaten ziehen kann, meinte der Selecta-Verantwortliche: «Darauf wird sie garantiert verzichten müssen. Wir halten uns an das Gesetz.» Immerhin: Bis THC-haltiges legal wird, kann man den Heiss hunger nach dem Joint mit einem Kägifret stillen. Diese sind nämlich gleich neben den «Zigaretten»-Papierli eingereiht (siehe unser Bild auf Seite 23).

Zum Hinkelstein

Baslerstrasse 7
4103 Bottmingen
Tel. (061) 421 25 22

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 14.00 - 19.00 Uhr
Sa 11.00 - 16.00 Uhr

Keltischer Schmuck
Traditioneller asiatischer Schmuck
Kunsthandwerk
Naturkosmetik
Textilien
Oekoprodukte
Handprodukte
Bücher

Büro & Postadresse
Zum Hinkelstein
Inh. Syloia Weisskopf
Wechselmattstrasse 4
CH-4103 Bottmingen
Tel. (061) 421 32 19 Fax (061) 421 32 26

Yamuna
Naturkosmetik

Hanf & Musik

Ingo Müller & Co.
Bruderholzstrasse 5
CH-4103 Bottmingen
Tel. +41 61 421 55 21
Fax. +41 61 421 55 31

- = Treibhaustechnik
 - = Pflanzenwuchs- und =stimulationssysteme
 - = Substrate
 - = Mineralische und biologische Düngemittel
 - = Biologischer Pflanzenschutz
 - = Samen
 - = Stecklinge
 - = Planung, Beratung & Handwerkerkoordination
- Regionalvertretung HESI Produkte

AUTO

FLOR

HYDROPONIC
GROW
TECHNOLOGY

MO/MI/FR 13 - 18.30 h

GUTSCHEIN

ausschneiden
& mitbringen!

10.-CHF

Die für Einkauf ab CHF 20.- bis zum 31.03.04.
Nicht kumulierbar & nicht auf reduzierte Artikel

Fluhmühlerain 1a
CH-6015 Reussbühl
www.autoflor.ch
info@autoflor.ch
Fon +41 41 240 45 65
Fax +41 41 240 45 66

FOUR TWENTY

Gerechtigkeitsgasse 39
3011 Bern, Tel. 031 311 28 61

Mo-Fr 11.00 - 18.30
Do 11.00 - 21.00
Sa 10.00 - 16.00

THC - das verbotene Medikament

Sven Schendekehl



Kiffen einfach so aus Spass an der Sache ist verboten. Das ist eine grosse Ungerechtigkeit. Wer aber THC aufnimmt, um seine Beschwerden zu lindern, macht sich ebenfalls strafbar. Das ist eine unglaubliche Schweinerei.

Hanf ist ein uraltes Heilmittel – lange bevor die Pharmaindustrie entstanden ist, wurden mit THC-haltigem Hanf verschiedene Leiden bekämpft. So kann man ihn zur Schmerzlinderung einsetzen, als Schlafmittel brauchen, als Entspannungsmittel verwenden (sowohl gegen Muskelverspannungen wie auch gegen psychische Verspannungen). Auch heute wird Cannabis von vielen Kranken verwendet, obschon die Verwendung illegal ist (siehe Kasten). Wir beschreiben hier anhand der Krankheit Multiple Sklerose, wie das geschieht und was für Probleme dabei aufkommen.

Was ist multiple Sklerose?

Multiple Sklerose (MS) ist eine bis heute unheilbare Krankheit, die die Funktion der Nervenzellen stört. Das körpereigene Immunsystem greift die Ummantelung der Nervenzellen an und zersetzt sie allmählich. Dadurch wird die Signalübertragung vom Gehirn in die Arme und Beine, aber auch die Sinneswahrnehmungen (Sehen, Schmecken etc.) gestört. Häufige Symptome der Krankheit sind: Man sieht doppelt oder eingeschränkt, man entwickelt merkwürdige Gefühle in den Armen und Beinen (Kribbeln, Taubheit, Brennen, Stechen), es wird einem häufig schwindelig.

Die Erkrankung beginnt zum Beispiel mit Zittern, geht weiter mit allgemeiner Koordinationsschwäche, so dass man etwa nicht mehr ohne Stock laufen kann. In weiter fortgeschrittenen Phasen brauchen die Betroffenen Krücken, schliesslich benötigen viele einen Rollstuhl.

Meist beginnt die Krankheit langsam und verschlimmert sich entweder fortlaufend oder in Schüben, die jeweils eine neue Stufe der Erkrankung auslösen. Es sind etwa 10'000 Personen in der Schweiz von dieser Krankheit betroffen.

Wie wird MS behandelt?

Die meisten Patienten erhalten Betaferon. Dies müssen sie sich spritzen, meistens alle zwei Tage. Es ermöglicht jedoch keine Heilung, sondern lediglich eine gewisse Eingrenzung der Krankheit. Es kann bewirken, dass die Schädigungen der Nervenzellen langsamer vorstatten gehen, dass die Krankheitsschübe weniger häufig auftreten oder die Schübe weniger stark sind. Allerdings sind die möglichen Nebenwirkungen massiv: Migräne, grippeähnliche Symptome wie Schüttelfrost, Schwitzen, Muskelschmerzen, Fieber, Wallungen. Oder auch Depressionen und Angstgefühle. Deshalb müssen viele Patientinnen und Patienten dieses Mittel wieder aufgeben.

Was kann Cannabis bewirken?

Die meisten MS-Kranken haben vor ihrer Erkrankung nicht gekifft. Doch mit der Erkrankung merken viele, dass Hanf ihnen hilft: «Wenn ich Augenprobleme habe, rauche ich manchmal. Ich habe gemerkt, dass es mir hilft», meint D. in der diesem Artikel zu Grunde liegenden Arbeit.* Oder C. meint: «Jetzt behandle ich mich mit Hanf», nachdem auch er das Betaferon absetzen musste. «Der Hanf nimmt mir ein bisschen das

Zittern. Aber auch wenn ich Krämpfe habe, lindert er diese. Ich muss sagen, das Betaferon hat mehr Nebenwirkungen, als der Hanf sie hat.» Den Hanf hat er schon vor seiner Krankheit gekannt: «Ich habe immer schon zwischendurch eine geraucht, das heisst nicht, dass ich den ganzen Tag zugehöhnt war. Ich habe gemerkt, dass es mir wirklich hilft. Wenn ich einmal alle Zutaten für einen Hanflikör habe, dann höre ich auf zu kiffen (rauchen).»

Und P. findet: «Cannabis ermöglicht trotz schwerer Erkrankung ein Stück Lebensqualität.» Auch in den vielen Selbsthilfgruppen, die es zum Thema MS gibt, wird über Cannabis häufig gesprochen. So sagt V., Präsidentin einer solchen MS-Gruppe: «Auch der Hanf ist ein grosses Thema.»

Was sagt die Schulmedizin zum THC?

Die Berner Höhenklinik Montana ist auf MS-Fälle spezialisiert. Jährlich kommen rund 400 Patienten, welche an MS leiden. Das Hauptziel der Rehabilitationsaufenthalte ist die Verbesserung der Selbständigkeit und Lebensqualität der MS-Betroffenen, da eine Heilung bis heute unmöglich ist. Claude Vaney, Chefarzt der Klinik, wurde auch zum Hanf befragt: «Mit Hanf haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht.» An der Klinik Montana führte ein Ärzteteam die schweizerische Cannabis-Studie durch. Dabei erhielten MS-Betroffene, die an Muskelspasmen (also sehr starken Muskelverspannungen) litten und diese trotz ihrer (schulmedizinischen) Medikamente nicht in den Griff bekommen konnten

zunächst einige Tage ein Placebo (also ein Scheinmedikament), anschliessend dann Cannabisextrakte. Die Patientinnen und Patienten wurden durch diese Behandlung mobiler, konnten sich also wieder besser bewegen. Die Spasmen traten weniger häufig auf. Cannabis kann helfen, die Muskelkrämpfe, unter denen viele MS-Betroffene leiden, zu lindern. Es behebt damit nicht die Krankheit, aber es ist eine Möglichkeit, den Krankheitsverlauf positiv zu beeinflussen.

Wie konsumieren Betroffene das THC?

Viele rauchen Joints. Dies ist natürlich nicht gerade gesund, weil Rauch immer (auch wenn Cannabis pur ohne Tabak geraucht wird) viele sehr schädliche Stoffe aufweist. Andere machen Tee oder Guetzli mit Hanf. Eine weitere Möglichkeit ist das Inhalieren mit Hilfe von Verdampfungsmaschinen. Viele Betroffene haben jedoch Angst, Cannabis zu konsumieren: All die Räubergeschichten übers Kiffen verängstigen die Betroffenen. Und dann gibt es natürlich auch beim Cannabis eine grosse Nebenwirkung: Es fährt ein. Im Verhältnis zu vielen anderen, zugelassenen Medikamenten mit ihren zum Teil grotesken Nebenwirkungen ist das natürlich eine geringe Nebenwirkung – vielen gefällt sie sogar (genauso wie denjenigen Kiffenden, die aus purer Lust an eben diesem Gefühl THC konsumieren). Dieses Einfahren macht einigen Betroffenen Angst. Doch viele lernen den Hanf im Verlaufe ihrer Krankheit schätzen: Als einen der wenigen Mittel, die ihnen helfen können.

Wie beschaffen sie sich den Hanf?

Kein Arzt hat das Recht, THC-haltige Produkte abzugeben. Deshalb kann ein Arzt einem Patienten lediglich sagen, er habe von vielen MS-Kranken gehört, dass es ihnen hilft. Aber die Betroffenen müssen selber auf die Suche nach dem Stoff gehen, sie müssen selber die richtige Dosierung für sich finden, sie müssen selber die Risiken des Schwarzmarktes auf sich nehmen. Dabei stellt natürlich die sichere Versorgung mit qualitativ hochstehendem und gleich starkem Hanf ein grosses Problem dar: Im illegalen Markt können solche Eigenschaften, die in allen anderen Märkten ja selbstverständlich sind, einfach nicht gefunden werden. Wir haben jedenfalls immer wieder Kranke, die beim Legalize it! anrufen, und fragen, wie sie denn zu THC-haltigen Produkten gelangen könnten. Es sind sehr schwierige Telefone – denn ich kann ja auch niemandem eine sichere Quelle mitteilen. Aber das Leiden dieser Menschen zu hören ist wirklich eine Belastung.

So sagt M.: «Es darf doch nicht sein, dass Menschen, die in ihrer Not auf Cannabis angewiesen sind, durch die Gesetzgebung in die kriminelle Ecke gestellt werden.» Es darf nicht sein. Aber es ist so!

* Selbständige Vertiefungsarbeit «Leben mit MS» von Andrea L. und Barbara F. Diese Arbeit haben sie in ihrem dritten Lehrjahr geschrieben. Wir danken herzlich für die Zur-Verfügung-Stellung!

Auch der medizinische Konsum ist verboten

Wenn jemand erwischt wird, der Cannabis aus medizinischen Gründen konsumiert, so kann auch eine solche Person dafür verzeigt und gebüsst werden. Es kann sein, dass ein Gericht eine schwer kranke Person nicht wegen ihres THC-Konsums bestrafen mag; der Richter kann in einem solchen Fall das Verfahren einstellen, eine Verwarnung aussprechen. Dies passiert auch gelegentlich. Dabei bleibt jedoch das gefundene Haschisch oder Gras eingezogen und wird vernichtet. Es können auch die Verfahrenskosten der betroffenen Person auferlegt werden, was auch ohne Busse schnell einmal ein paar hundert Franken ausmachen kann.

Das Bundesgericht hat zum Beispiel in einem Fall entschieden, dass eine Frau, die vorgab, aus gesundheitlichen Gründen Cannabis zu konsumieren, zu bestrafen sei: Die gefundenen Produkte wiesen einen hohen Gehalt an THC auf (mehrere Prozent), ausserdem habe die Angeklagte erklärt, dass diese Produkte, wenn sie sie konsumiere, eine beruhigende und euphorisierende Wirkung hätten. Damit sind solche Produkte eben Betäubungsmittel und sind verboten.

Nebenbei erwähnte das Bundesgericht auch, dass ein Arzt, der einem Patienten THC-haltige Produkte verschreibt oder empfiehlt, sich ebenfalls eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig macht – denn auch die Aufforderung an jemanden, er solle Cannabis konsumieren, ist strafbar. Auch wenn dies durch einen Arzt geschieht.

canna
Trade.ch®2004
International Hemp Fair

March 19-21 BEA Bern expo Halle 210 Switzerland
www.cannatrade.ch



Internationale Hanffachmesse • Foire internationale du chanvre • Fiera internazionale della canapa • Feria internacional de cáñamo

Chee
Naturmode
Kosmetik
Streetware

Schaffhauserstrasse 363 / 8050 Zürich / 01 310 88 06

ARMAGEDDONTIMES
REGGAE • RASTAFARI • AFRIKANISCH
www.armageddontimes.ch

Die Zeitschrift «ArmageddonTimes»
informiert über Reggae, Rastafari
und afrikanische Kultur!*

* «ArmageddonTimes» erscheint 4 Mal im Jahr.
Einzelpreis: Fr. 5.- / Abonnement: Fr. 20.- für 4 Ausgaben.
Kontakt und Bestellungen: ArmageddonTimes, Postfach 102,
CH-5614 Sarnenstarf (Schweiz), Tel. +41 (0)62 721 35 75

WIE VIELE LEUTE KIFFEN IN DER SCHWEIZ?

Sven Schendekehl



Viele geben nicht zu, dass sie gelegentlich «Eins rauchen». Aus gutem Grund, denn einerseits ist dies immer noch verboten, andererseits reagiert nach wie vor ein grosser Teil der Bevölkerung mit Abwehr auf das Kiffen. Und doch ist es immer wieder eine Frage: Wie viele Menschen kiffen denn in unserem Land?

Wenn man Umfragen macht und die Leute fragt, ob sie kiffen, bekommt man nur teilweise die Wahrheit zu hören. Es gibt solche, die ohne weiteres Auskunft geben über ihren THC-Konsum. Andere hingegen erzählen nicht einmal nahen Freunden von ihrer Vorliebe. Trotzdem gibt es verschiedene Studien, die versuchen herauszufinden, wie viele Kiffende es eigentlich gibt. Das erste Problem dabei ist natürlich: Wer ist ein Kiffer oder eine Kifferin? Muss man dafür täglich mindestens 22 Joints rauchen, oder reicht für dieses Etikett auch ein Joint alle 2,5 Wochen? Oder ein Hasch-Guetzli pro Jahr? Die meisten Studien behelfen sich mit folgenden Fragestellungen.

Mögliche Fragen

Entweder wird gefragt, ob man in seinem Leben schon je einmal gekifft hat (also Haschisch oder Gras konsumierte). Diese sogenannte Lebenszeitprävalenz sagt natürlich nichts aus über den aktuellen Konsum. Eine solche Frage ergibt als Antwort, ob jemand irgendwann einmal Erfahrungen mit THC gemacht hat, oder noch nie damit in Kontakt kam.

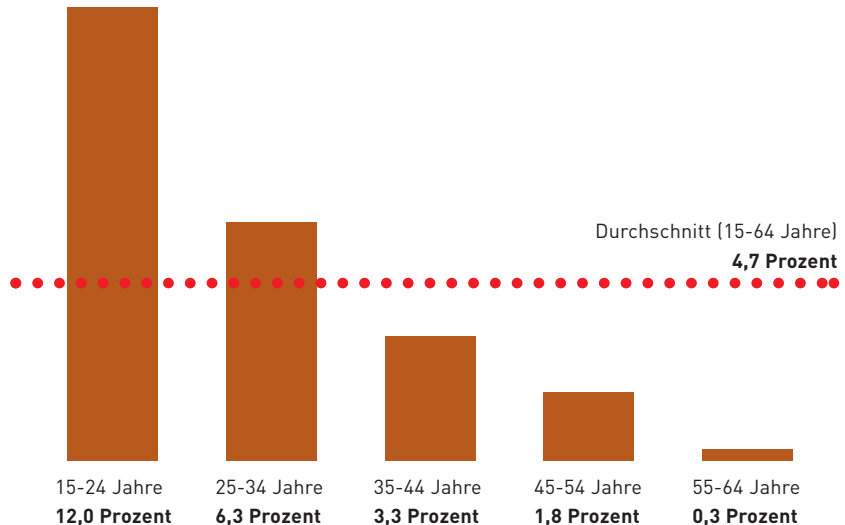
Oder es wird gefragt, ob man in einer bestimmten Zeitspanne (zum Beispiel heute, diese Woche, diesen Monat, in den letzten zwölf Monaten) konsumiert hat. Damit erfährt man etwas über den Konsum in letzter Zeit.

Und schliesslich kann man die Leute auch fragen, wie häufig sie Cannabis konsumieren: Nie? Jährlich? Monatlich? Wöchentlich? Täglich? Mehrmals täglich? So fragt man nach dem kon-



Prozentualer Anteil aktuell Cannabis Konsumierender in der Schweiz nach Alter (2002)

Ergebnisse aus: Schweizerische Gesundheitsbefragung, Bundesamt für Statistik



kreten, aktuellen Konsummuster einer Person.

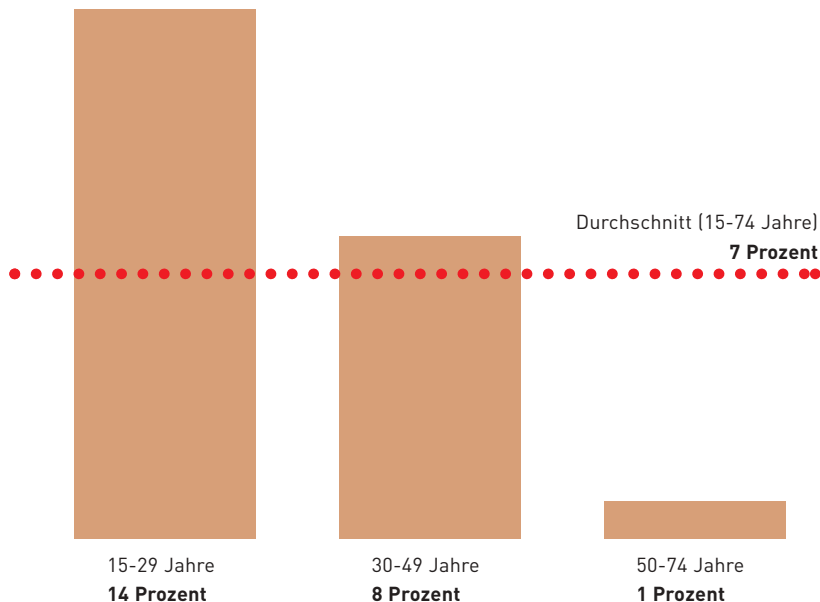
Aktuelle Gesundheitsbefragung

Das Bundesamt für Statistik (BfS) führt seit 1992 alle fünf Jahre eine Umfrage durch, bei der verschiedene Fragen zur Gesundheit gestellt werden. Dies ist eine sehr umfassende Studie; befragt wurden 31'000 Haushaltungen. 19'700 Personen willigten ein, über ihre Situation

Auskünfte zu geben. Dabei wird auch nach dem Konsum von psychoaktiven Stoffen, seien diese legal oder illegal, gefragt. Jetzt liegt die dritte Studie (nach 1992 und 1997) für das Jahr 2002 vor. Die Studie fragte bezüglich Cannabis-Konsum: «Konsumierten Sie im Jahr 2002 Haschisch oder Marijuana?». Darauf antworteten 4,7 Prozent der Befragten mit Ja. Das ergibt hochgerechnet auf die ganze Bevölkerung im

Prozentualer Anteil aktuell Cannabis Konsumierender in der Schweiz nach Alter (2002)

Ergebnisse aus: Coop Zeitung Nr. 6, 5. Februar 2003 / Link



Alter zwischen 15 und 64 Jahren 225'000 Personen. Bei den Männern lag der Anteil bei 6,6 Prozent, bei den Frauen bei 2,9%. Dies entspricht recht gut dem Erfahrungswert, dass auf zwei Männer, die kiffen, eine kiffende Frau kommt. Dabei können wir in den letzten zehn Jahren eine Verdopplung der Raten sowohl bei den Männern, wie bei den Frauen feststellen. Die Prozentuale Häufigkeit des Cannabiskon-

sums nach Geschlecht (in der Gesundheitsstudie des Bundesamtes für Statistik) sieht dann folgendermassen aus:

	1992	2002
Frauen	1,4%	2,9%
Männer	3,4%	6,6%

Vergleich zweier Studien

Auf der linken Seite sehen wir die Grafik der Gesundheitsbefragung des BFS. Auf dieser Seite

haben wir die Ergebnisse einer Studie des Link-Instituts im Auftrag der Coop-Zeitung abgebildet. Wenn wir die beiden Studien vergleichen, fällt Folgendes auf. Dem BFS haben 4,7 Prozent angegeben, dass sie im Jahr 2002 gekifft haben. Bei der Coop-Umfrage gaben dagegen 7 Prozent an, «auch heute noch Haschisch oder Cannabis zu rauchen». Der Unterschied ist gewaltig; rund 50 Prozent mehr . . .

In den einzelnen Altersgruppen sind die Unterschiede ebenso gross – auch wenn man diese nicht direkt vergleichen kann, weil das BFS fünf Altersgruppen angibt und die Coop-Umfrage nur deren drei. Man erkennt trotzdem, dass bei dieser Umfrage in allen Altersklassen mehr Leute angegeben haben, dass sie kiffen. Wenn man die 7 Prozent von der Coop-Umfrage hochrechnet, kommt man auf rund 350'000 Personen, die in unserem Land kiffen. Gegenüber den 225'000 Personen bei der BFS-Umfrage. Wo liegt jetzt die Wahrheit? Nun, letztlich kennt diese niemand. Ein grosser Teil der Kiffenden gibt sicher keine ehrliche Antwort, wenn nach dem Cannabis-Konsum gefragt wird. Immerhin ist dieses Verhalten strafbar – es dürfte also eine grosse Dunkelziffer geben. So bleibt einem nichts anderes übrig als zu schätzen – und kommt dann auf etwa 500'000 Kiffende in der Schweiz, die mindestens alle paar Wochen mal an einem Joint ziehen. THC-LiebhaberInnen, die täglich am Joint ziehen, gibt es allerdings sehr viel weniger. Mehr dazu im nächsten Legalize it!, wenn wir weitere Ergebnisse der BFS-Studie vorstellen.

FIRMENLISTE

Neben unseren Privat-Mitgliedern, unseren AbonentInnen und SpenderInnen unterstützen uns folgende Firmen mit einer Firmenmitgliedschaft oder durch anderen Support. Die Liste ist sortiert nach Postleitzahl.

1000

Cannagrow

Z.I. de la Pussaz B, 1510 Moudon,
021 905 42 73

Chanvre Info

C. P. 1, 1595 Clavaleyres,
079 428 47 01

2000

Hanf24

Postfach 5036, 2500 Biel 5,
032 323 93 48

Canna-Disch-Thierry

Erlenweg 15 A, 2503 Biel

3000

Growland / Hanflädeli

Herrngasse 30, 3011 Bern,
031 312 52 01

Schweizer Hanf-Koordination

Monbijou-Strasse 17, 3011 Bern,
031 398 14 44

Fourtenty

Gerechtigkeitsgasse 39, 3011 Bern,
031 311 17 41

Hanf-Info / Chanvre-Info

Prehlstrasse 53, 3280 Murten,
026 670 08 66

CannaTrade.ch

Schulweg 3, 3425 Koppigen,
034 413 33 33

El Carahito

Alleestrasse 6, 3550 Langnau i.E.,
034 402 12 61

Aquatech

Scheibenstrasse 3, 3600 Thun,
033 221 68 15

Genossenschaft Thuner Hanf-Center

Obere Hauptgasse 9, 3600 Thun,
033 222 09 19

Andersland

Obere Hauptgasse 45, 3600 Thun,
033 221 78 17

Growbox by WR Design & Trade

Töpferweg 16, 3613 Steffisburg,
033 438 07 50

Fasch aus us Hanf

Rothornstrasse 5, Postfach 667,
3855 Brienz, 033 951 71 17

Canna-Marih

Untere Maessenstrasse 14,
3954 Leukerbad

4000**highway hempstore**

Kellergässlein 7, 4051 Basel,
061 261 30 33

Vision of Hemp by Sibannac

Allschwilerstrasse 118, 4055 Basel,
061 302 14 12

Hanf-Tempel

St. Johans-Vorstadt 18, 4056 Basel,
061 263 25 10

Dizzy

Feldbergstrasse 48, 4057 Basel,
061 681 33 33

Hanf + Musik

Bruderholzstrasse 5, 4103 Bottmingen,
061 421 55 21

Zum Hinkelstein

Weichselmattstrasse 4, 4103 Bottmingen,
061 421 32 19

Hanf Paradise

Rebgasse 17, 4410 Liestal,
061 922 24 25

Nachtschatten-Verlag

Kronengasse 11, Postfach 448,
4502 Solothurn, 032 621 89 49

Swiss hemp

Wydenhof 1, 4538 Oberbipp,
034 413 33 33

5000**Bio Top**

Bäderstrasse 17a, 5400 Baden,
056 221 64 40

Hanfmuseum

Bruggerstrasse 28, 5507 Mellingen,
079 765 58 45

Crazybloom

Bruggerstrasse 4, 5507 Mellingen,
056 491 40 00

6000

Artemis

Postfach 12024, Murbacherstrasse 37,
6000 Luzern 12, 041 220 22 22

Auto-Flor Hydroponic Grow Technology

Fluhmühlerain 1a, 6002 Luzern,
041 240 45 65

Paradise FM

Baselstrasse 36, 6003 Luzern,
041 240 06 01

Rund um Hanf

Bruchstrasse 48, 6003 Luzern,
041 240 23 13

Schweizer Hanf-Koordination, Luzern

Bruchstrasse 48, 6003 Luzern,
078 883 77 40

Jackpot

Kantonsstrasse 19, 6048 Horw,
041 340 92 16

Druck- & Grafik-Atelier, «CANNY»

Aegeristrasse 112, 6300 Zug,
041 720 14 04

7000

Hanfdiscount

Reichsgasse 14, Postfach 426,
7000 Chur, 081 252 98 77

Rollingpapers

Hasensprungstrasse 17, 7430 Thusis,
081 651 06 01

8000

CHanf

Zentralstrasse 15, 8003 Zürich,
01 450 61 85

RA's Shop

Kalkbreitestrasse 121, 8003 Zürich

Mandragora

Kalkbreitestrasse 40, 8003 Zürich,
01 463 18 59

Ananda City

Zwinglistrasse 23, 8004 Zürich,
01 242 45 25

Bio Top

Konradstrasse 28, 8005 Zürich,
01 272 71 21

Werner's Head Shop

Langstrasse 230, 8005 Zürich,
01 272 22 77

HanfHaus

Niederdorfstrasse 17, Postfach 680,
8025 Zürich, 01 252 41 77

Legalize it!

Quellenstrasse 25, Postfach 2159,
8031 Zürich, 01 272 10 77

Schweizer Hanf-Koordination, Zürich

Zentralstrasse 15, Postfach 8310,
8036 Zürich, 043 299 94 11

Canna

Postfach 550, 8037 Zürich,
www.canna.ch

True Blunt Schweiz

Badenerstrasse 668, 8048 Zürich,
www.trueblunt.ch

8100

Cool Runnings Fashion

Soodring 13 A, Postfach 1020,
8134 Adliswil, 01 711 92 92

Bio Top

Rheinstrasse 38, 8200 Schaffhausen,
052 625 27 02

Interkop

Wydenweg 22, 8408 Winterthur,
052 222 72 22

Natürlich Flori

Clemettenstrasse 186, 8459 Volken,
052 318 24 71

Genossenschaft Enetbrugg

Gütighuserstrasse 14, Postfach 12,
8475 Ossingen, 052 317 41 85

Zum grünen Stern

Breitlandenberg, 8488 Turbenthal,
052 385 28 59

Planet Hanf

Postfach 312, 8600 Dübendorf,
01 882 44 11

Silver Grow

Rütistrasse 90, 8645 Jona,
055 211 16 85

Holos Grow- und Headshop

Sihleggstrasse 23, 8832 Wollerau,
01 786 14 19

Grow Tec

Schönau, 8925 Ebertswil,
01 764 10 11

Grow House

Zürcherstrasse 166, 8952 Schlieren,
01 730 24 10

9000

Flash Box

Augustingergasse 20, 9000 St. Gallen,
071 223 30 20

BULLETshop Head & Hanf

Glockengasse 1, 9000 St. Gallen,
071 220 88 48

Free World

Linsebühlstrasse 30, 9000 St. Gallen,
071 220 37 73

Hanf-Store

Hauptstrasse 28, 9424 Rheineck,
071 888 50 10

Chrut und Rüepli-Gardening

Churerstrasse 35, 9470 Buchs,
081 756 04 04

Hemag Nova

Grosshandel Papers und Rauchzubehör,
Badistrasse 2, 9507 Stettfurt

Falls deine Firma noch nicht auf der Liste ist:
Mit einer Firmenmitgliedschaft kannst du das
ändern (079 581 90 44).



Legalize it!

harry john



galerie anandada
zwinglist 23 zürich

art



Du grünst nicht nur zur Sommerzeit, ...

Growland - Herrengasse 30, 3011 Bern,
Tel: +41 31 312 52 01, Fax: +41 31 312 52 00, Web: www.growland.ch

Das **Legalize it!** ist ein Verein von Kiffenden für Kiffende. Wir verfolgen die Hanf-Politik, beschäftigen uns mit rechtlichen Fragen, berichten über die Aktionen der Hanf-Szene und fördern die Kiffkultur. **Interessiert?**

Ja, ich unterstütze diese Tätigkeiten und werde für 50 Franken pro Jahr **Mitglied** beim Legalize it! Ich erhalte das Magazin Legalize it!, sowie die Rechtshilfebroschüre «shit happens...» und weitere Mitgliederinfos.

Ja, aber ich **abonniere** lediglich das Legalize it! für 20 Franken pro Jahr.

Ja, ich bestelle mehrere **Rechtshilfebroschüren** «shit happens...», um sie zu verkaufen/verteilen. Sendet mir die Preisliste.

Ja, ich bestelle **weitere Exemplare** dieses Legalize it!, um sie meinen Bekannten zu verteilen. Sendet mir die Preisliste.

Ja, ich unterstütze eure Arbeit mit einer grösseren oder kleineren **Spende**. Sendet mir einen Einzahlungsschein.

Vorname, Name

Strasse, Nummer

Postleitzahl, Ort

Telefon, E-Mail

Das Magazin für Kiffkultur und die vollständige Hanflegalisierung ist erreichbar:

Postadresse Legalize it! Postfach 2159, 8031 Zürich

Webadresse Legalize it! www.hanflegal.ch, E-Mail: li@hanflegal.ch

Rechtsauskünfte Legalize it! 01 272 10 77, Freitags 14 bis 18 Uhr

Dringend Legalize it! 079 581 90 44, Montag bis Freitag, 14 bis 18 Uhr



**Bereiten wir die nächste Welle vor.
Zur schwierigen Lage der Hanf-Szene.**
Seite 3



**Das neue Parlament und die BetmG-
Revision. Abgründiges aus der Politik.**
Seite 7



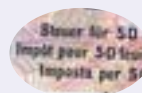
**Überblick über drei Vaporizer.
Ein THC-reicher Verdampfer-Test.**
Seite 11



**Repression konkret. Verschiedene Fälle
aus der Legalize it!-Rechtsberatung.**
Seite 15



**Faksimile-Dokumente zur Repression.
Vorladung, Hausdurchsuchung, Busse.**
Seite 20



**Jeder Joint braucht ein Papierli. Und alle
wollen daran verdienen. Auch unser Staat.**
Seite 23



**THC – das verbotene Medikament.
PatientInnen-Probleme am Beispiel MS.**
Seite 27



**Wie viele Leute kiffen in der Schweiz?
Ein Vergleich von zwei Studien.**
Seite 31

Impressum Legalize it!, Ausgabe 28, Winter 2004. / **Herausgeber** Verein Legalize it!, Postfach 2159, 8031 Zürich, 01 272 10 77, 079 581 90 44, li@hanflegal.ch, www.hanflegal.ch / **Redaktion** Sven Schendekel (Artikel, Finanzen, Inserate, Layout, PR, Produktionsleitung, sven@hanflegal.ch), Fabian Strodel (Bildorganisation, Finanzen, Grafiken, Internet, Korrekturen, Fabian@hanflegal.ch) / **Mitarbeit in dieser Nummer** June (Layout, Titelseite), Barbara (Artikel) / **Redaktionstreffen** Jeden Freitag, 19 Uhr, Ouelienstrasse 25, 8005 Zürich / **Auflage** 5000 Exemplare / **Erscheinen** Vier Ausgaben pro Jahr / **Druck** Heller-Druck, Cham / **Einzelnummer** 5 Franken / **Abonnement** 20 Franken pro Jahr / **Mitgliedschaft** 50 Franken pro Jahr / **Firmenmitgliedschaft** 200 Franken pro Jahr / **Postkonto** 87-91354-3 / **Spenden** er möglichen uns weitere Taten / **Legalize it!**